

Satzung der Gemeinde

EGGEBEK

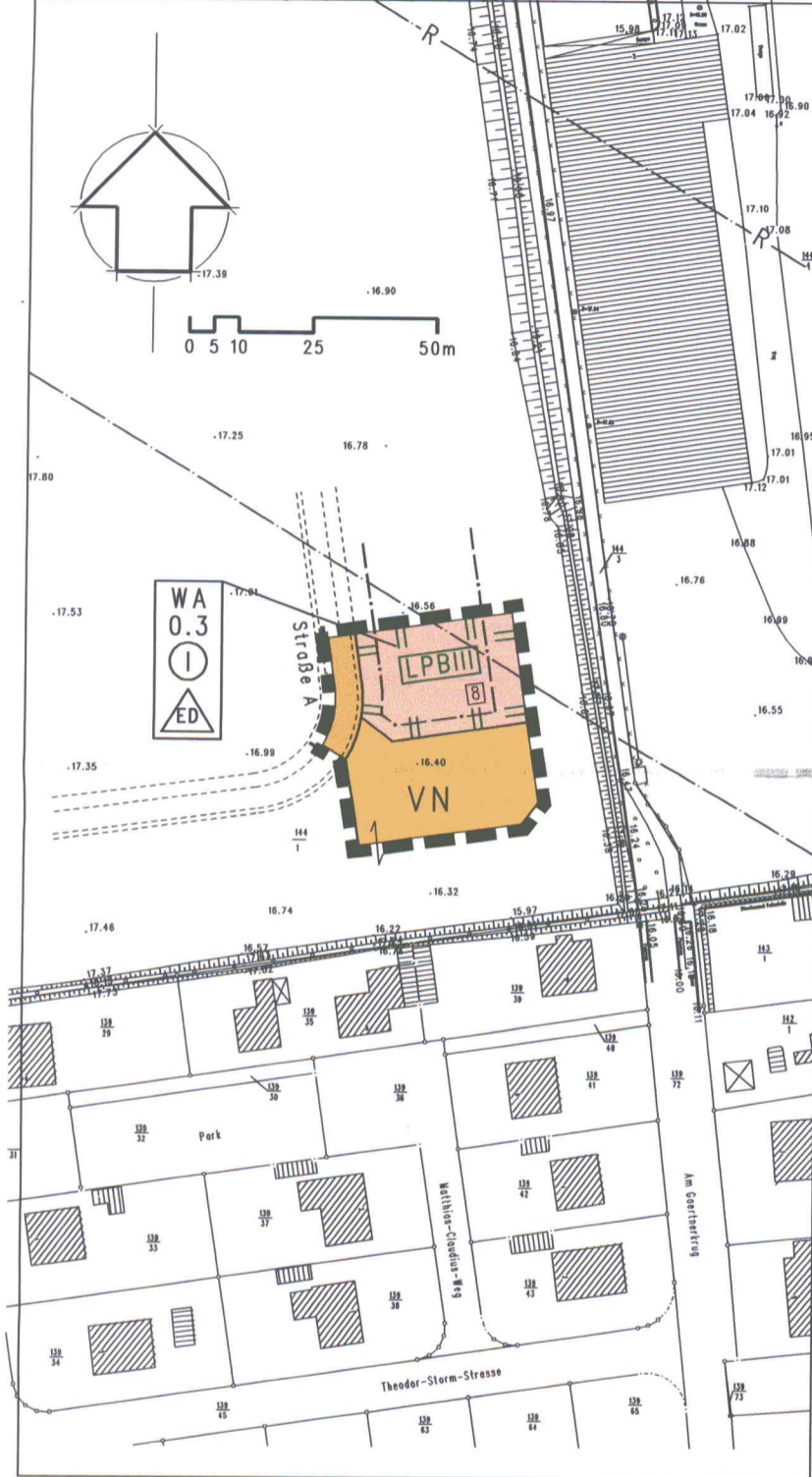
(Kreis Schleswig - Flensburg)

über die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8

" Norderstraße "

Aufgrund des §13 i. V. m. des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach §92 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 31.10.2002 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Norderstraße" für das Gebiet östwärts der "Osterreihe", südwärts der "Norderstraße" und westwärts der Bahnlinie, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:
Es gilt die BauNVO 1990/1993.

Planzeichnung (Teil A) M. 1 : 1000



Zeichenerklärung

Planzeichen	Rechtsgrundlage
WA	Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
0.30	Grundflächenzahl § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1	Zahl der Vollgeschosse, zwingend § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
ED	Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
— — —	Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
— — —	Straßenverkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
— — —	Straßenbegrenzungslinie § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
VN	Flächen für die Abwasserbeseitigung, Fläche zur Versicherung von Niederschlagswasser § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
LPB III	Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen - LPB - (Lärmgebiet), z. B. III § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
— — —	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. vereinfachten Änderung dieses Bebauungsplans § 9 Abs. 7 BauGB
— R —	Militärische Richtfunkverbindungen, mit Schutzbereich

Nachrichtliche Übernahme, § 9 Abs. 6 BauGB

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt insgesamt im "Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Eggebek" (Send- und Empfangsanlage Eggebek) sowie im "Bauschutzbereich für den militärischen Flughafen Eggebek".

Darstellung ohne Normcharakter

— — —	bestehende Flurstücksgrenze
144/1	Flurstücksbezeichnung
8	Grundstücknummer
17.53	bestehende Geländehöhe über NN

Der katastermäßige Bestand am 01.02.2001 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Flensburg, den 04.12.2002

Die Satzungsänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Eggebek, den 13.12.02

für das Gebiet östwärts der "Osterreihe", südwärts der "Norderstraße" und westlich der Bahnlinie.

Text (Teil B)

- Nutzung der allgemeinen Wohngebiete, § 4 BauNVO**
Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO sind Gartenbaubetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO) und Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO) nicht zulässig.
- Höhenlage baulicher Anlagen, § 9 Abs. 2 BauGB**
Es ist nur eine Erdgeschossfußbodenhöhe von +0.30 m bis +0.70 m über der mittleren Höhe der an das Grundstück angrenzenden Straßenverkehrsfläche zulässig, gemessen an den in der Planzeichnung festgesetzten Straßenbegrenzungslinien.
- Höhe baulicher Anlagen, § 9 Abs. 1 Nr. 1 / § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO**
Die Höhe baulicher Anlagen, einschließlich der von Nebenanlagen, darf eine Höhe von 30.00 m ü. NN nicht überschreiten.
- Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen, § 23 Abs. 5 BauNVO / § 12 und § 14 BauNVO**
Garagen im Sinne des § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen mit Ausnahme von Zugängen und Zufahrten, Einfriedigungen, Mülltonnenplätzen und Mülltonnenstränken im Sinne des § 14 BauNVO sind in einem geringeren Abstand als 3.00 m zum Rand der in der Planzeichnung festgesetzten "Straßenbegrenzungslinie" der in der Planzeichnung mit "Straße A" bezeichneten Straßenverkehrsfläche nicht zulässig.
- Immissionsschutz, § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB**
Innerhalb der festgesetzten Flächen "Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen - LPB III -" ist für die Außenbauteile der Gebäude folgendes bewertete Bauschalldämmmaß LPB III 35 dB. (Berechnungsgrundlage DIN 4109)
Die vorgenannten Anforderungen gelten für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen, mit Ausnahme von Küchen, Bädern und Hausarbeitsräumen.
Sie gelten ebenfalls für Decken von Aufenthaltsräumen, die zugleich den oberen Gebäudeabschluss bilden sowie Dächer und Dachschrägen von ausgebauten Dachräumen.
Bei Decken unter nicht ausgebauten Dachräumen und bei Kriechböden sind die Anforderungen für Dach und Decke gemeinsam zu erfüllen. Die Anforderungen gelten als erfüllt, wenn das Schalldämmmaß der Decke allein um nicht mehr als 10 dB unter dem geforderten Wert liegt.

Örtliche Bauvorschriften nach § 92 LBO, § 9 Abs. 4 BauGB

- Sichtflächen der Außenwände**
1.1 Es ist nur Sichtmauerwerk (Mauerziegel und Mauersteine), Putz, Holz, Schiefer, Kunstschiefer und Glas zulässig.
1.2 Die Ziffer 1.1 gilt nicht für Garagen und Nebenanlagen.

Der Beschluss der Satzungsänderung durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 05.01.03 im amtlichen Bekanntmachungsblatt örtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzungsänderung ist mitbin am 06.01.03 in Kraft getreten.
Eggebek, den 07.01.03

- Dächer**
2.1 Die Hauptdächer sind nur als geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 25 ° bis 50 ° zulässig.
2.2 Nebendächer sind für bis zu 20% der Grundfläche des jeweiligen Gebäudes mit von Ziffer 2.1 abweichenden Dachformen und -neigungen zulässig.
2.3 Drempele sind nur bis zu einer Höhe von 1.20 m über der Dachgeschossfußbodenhöhe zulässig, gemessen im Schwellpunkt der Außenwände mit der Dachhaut.
2.4 Die Ziffern 2.1 bis 2.3 gelten nicht für freistehende Garagen und Nebenanlagen.
2.5 Es ist nur eine Dacheindeckung mit Dachziegeln, Betondachsteinen und Schiefer sowie Glas zulässig. Darüber hinaus sind Grasdächer zulässig.
2.6 Die Ziffer 2.5 gilt nicht für Dachflächen von 0° bis 5° Neigung.
- Solaranlagen**
Anlagen der Solartechnik sind in den Ziffern 1. und 2. zulässig.
- Grundstückseinfriedigungen**
Einfriedigungen sind an der in der Planzeichnung festgesetzten "Straßenbegrenzungslinie" sowie in einem geringeren Abstand als 3.00 m zum Rand der in der Planzeichnung festgesetzten "Straßenbegrenzungslinie" nur bis zu einer Höhe von 0.70 m zulässig, gemessen über der jeweiligen Höhe der angrenzenden Straßenverkehrsfläche.

Übersichtsplan M. 1 : 5000



Bearbeitet
ingenieurgesellschaft nord ign
Schleswig, den 31. 10. 2002

Satzung der Gemeinde
EGGEBEK
(Kreis Schleswig - Flensburg)
über die 1. Vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 8
" Norderstraße "

Verfahrensvermerke

- Die Gemeindevertretung hat am 31. 10. 2002 den Änderungsentwurf mit der Begründung beschlossen.
- Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 31. 10. 2002 wurde nach § 13 BauGB Nr. 1 von der Unterrichtung und Erörterung (Bürgerbeteiligung) nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB abgesehen.
- Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 31. 10. 2002 wurden keinen betroffenen Bürgern nach § 13 BauGB Nr. 2 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, da eine Betroffenheit nicht festgestellt werden konnte.
- Der von der Planung betroffene Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 15. 07. 2002 nach § 13 BauGB Nr. 3 zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange am 31. 10. 2002 geprüft.
- Die Gemeindevertretung hat die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 31. 10. 2002 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
- Eggebek, den 04.11.02

Bürgermeisterin

Öffentl. best. Verm.-ing.

Bürgermeisterin

Bürgermeisterin